

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter,
Superintendentinnen und Superintendenten,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,
Verbände kirchlicher Körperschaften,
Ämter und Einrichtungen
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.000

19.12.2024

Rundschreiben 22 /2024

Wichtige Änderungen im Steuerrecht zum Jahreswechsel 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben machen wir Sie auf wichtige Änderungen im Steuerrecht zum Jahreswechsel 2024 /2025 aufmerksam.

Die Änderungen treten, soweit nicht anders vermerkt, zum **01.01.2025** in Kraft.

KÖRPERSCHAFTSTEUER / EINKOMMENSTEUER / LOHNSTEUER

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Mit der Änderung wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudarten vereinheitlicht. Bisher sind es bei bestimmten Gebäuden nur 15 kW (peak). Wie bisher darf die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft betragen.

Außerdem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt

Gilt erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Seite 1 von 10

Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025

Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte (§ 40 Abs. 4 EStG)

Mit dem neuen Absatz 4 soll die Rechtsprechung des BFH (vgl. zuletzt Urteil vom 01.09.2021, VI R 38/19) gesetzlich festgeschrieben sowie praxisgerecht weiterentwickelt werden.

„(4) Das Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers ist durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird, auszuüben. Abweichend von Satz 1 kann der Arbeitgeber für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung das Pauschalierungswahlrecht durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausüben. Die Erklärung nach Satz 2 ist spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. Im Fall des Satzes 2 wird die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt.“

Die Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte wird nunmehr grundsätzlich **durch Übermittlung bzw. Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung** erfolgen. Von der Ausübung des Wahlrechts zu trennen ist der ggf. vorher notwendige Antrag (vgl. § 40 Abs. 1 und § 37a Abs. 1 EStG).

Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung das Pauschalierungswahlrecht auch durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausüben. Diese Erklärung ist dann spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. In diesem Fall wird die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt.

Gilt in allen offenen Fällen

Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO)

In den Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke aufgenommen. Dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53.

§ 53 Nr. 2 soll mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. d. § 28 SGB XII; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden ist es das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

Die Miete muss hierfür dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden. Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt, muss nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft werden. Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Mietzins vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält. Potenziell entstehende Verluste können mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

UMSATZSTEUER

Legaldefinition Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG)

Eine Werklieferung setzt die Be- oder Verarbeitung eines "fremden" Gegenstandes voraus. Diese bereits von Rechtsprechung und Finanzverwaltung angewandte Voraussetzung wird jetzt auch in den Gesetzestext aufgenommen.

Gilt ab dem Tag der Verkündung

Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG) - geändert gegenüber Regierungsentwurf

Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Reform der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen fällt nun deutlich kleiner aus:

Die Steuerbefreiung gilt danach für "die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen". **Anders als ursprünglich vorgesehen bleibt auch das Bescheinigungsverfahren erhalten.** Die zuständige Landesbehörde muss bescheinigen, dass die o.g. Einrichtungen "Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen".

Steuerbefreit ist außerdem "Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird". Der Begriff des Privatlehrers umfasst nur natürliche Personen.

Durch die Änderung wird § 4 Nr. 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Danach fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen i. S. d. § 1 Hochschulrahmengesetz.

Zudem wird der Umfang der begünstigten Leistungen erweitert: Während bislang "Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten" befreit waren, wird dies nun auf "Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen" ausgedehnt.

Mit der Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei.

Hinweis von der Kanzlei KMLZ zu **Online-Seminaren**:

Besonderheiten bei Online-Bildung – BMF-Schreiben vom 29.04.2024 und neue Ortsregelung

Unabhängig von der Neuregelung müssen Anbieter das BMF-Schreiben vom 29.04.2024 berücksichtigen, das in der Praxis für erhebliches Unbehagen sorgt. Demnach sind vorproduzierte Inhalte wie Video-Kurse, Lernplattformen etc. von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn Live-Inhalte aufgezeichnet werden. In Betriebs- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen wird derzeit die Auffassung vertreten, dass jegliche (auch untergeordnete) elektronischen Dienstleistungselemente die gesamte Leistung infizieren. Erste Landesbehörden erteilen bereits keine Bescheinigung mehr, wenn – trotz überwiegend menschlicher Elemente – Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden.

Losgelöst von der Steuerbefreiung müssen im Online-Bereich die Neuregelungen zum Leistungsort beachtet werden. Für virtuelle B2C- (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG) und B2B-Leistungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG) befindet sich der Veranstaltungsort fortan am (Wohn-)Sitz des Empfängers. Im B2C-Bereich wurde abweichend davon bislang am Sitz des Leistenden, d. h. in Deutschland besteuert. Die Rechtsänderung basiert auf einer entsprechenden Anpassung der MwStSystRL.

Ermäßigter Steuersatz für Lieferung und innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen (§ 12 Abs. 2 UStG)

Durch die Aufhebung von § 12 Abs. 2 Nr. 12 und 13 UStG unterliegen die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (wie vor 2014) dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies ist durch eine unionsrechtliche Änderung zum 01.01.2025 möglich geworden. Auf die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken darf der ermäßigte Umsatzsteuersatz aber weiterhin nicht angewendet werden.

Praxis-Tipp: Zumindest bei der Veräußerung von teuren Kunstgegenständen an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger sollte der Verkauf in das Jahr 2025 verschoben werden, da dann der Verkauf wieder insgesamt mit dem ermäßigten Steuersatz möglich sein wird.

Ergänzung der Regelung zum unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG)

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene USt auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer (vorher vereinbarten) Gutschrift erfolgt. Dadurch wird eine durch die BFH-Rechtsprechung entstandene Regelungslücke geschlossen. Der BFH hatte nämlich entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. Damit würde der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag mangels Ausweises "in einer Rechnung" nicht schulden. Gleichzeitig bestünde die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller einen Vorsteuerabzug geltend macht.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung

Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Istversteuerer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)

Durch die Neufassung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ist der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Istversteuerer (§ 20 UStG) künftig erst dann möglich, wenn (und soweit) eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist.

Damit der Leistungsempfänger erfährt, dass der leistende Unternehmer seine Leistungen nach vereinnahmten Entgelten versteuert (Istversteuerer) und dies für den Vorsteuerabzug berücksichtigen kann, wird gleichzeitig eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a (neu) UStG). Diese wird entsprechend auch für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV) umgesetzt.

Gilt ab dem 01.01.2028

Änderungen hinsichtlich der Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG)

Die Änderungen stellen klar, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden. Inhaltliche Änderungen sollen mit der Neuformulierung nicht verbunden sein.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung

Reform der Kleinunternehmerregelung (§§ 19 und 19a UStG) - geändert gegenüber Regierungsentwurf

Die Neuregelung dient der Umsetzung der sog. Kleinunternehmer-Richtlinie (RL (EU) 2020/285). Bisher konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das BZSt. Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer muss nach § 19a Abs. 3 UStG für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben. Diese muss er innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln.

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der USt befreit, es wird also eine echte (den Vorsteuerabzug ausschließende) Steuerbefreiung eingeführt, im Gegensatz zum bisherigen § 19 Abs. 1 UStG, nach dem bei Kleinunternehmern die USt "nicht erhoben" wird (was eine grds. Steuerpflicht voraussetzt). Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überschreitet.

Wird der untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht. Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten einen oberen inländischen Grenzbetrag einführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist. Um die Kleinunternehmerregelung im Überschreitungsjahr unbürokratisch fortzuführen, wird von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den oberen inländischen Grenzwert auf 100.000 EUR festzulegen. **Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 EUR überschreitet, kommt somit eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.**

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Durch die reformierte Kleinunternehmerregelung ergeben sich diverse Folgeänderungen in anderen Vorschriften (z.B. §§ 13b, 15, 15a UStG). Außerdem wird in der UStDV ein neuer § 34a UStDV für vereinfachte Rechnungen von Kleinunternehmern eingeführt (nicht zu verwechseln mit Kleinbetragsrechnungen!). Die dort genannten Mindestangaben wurden im Rahmen der Ausschussberatungen nochmals geringfügig angepasst (kein Hinweis auf Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück mehr erforderlich).

Besonders wichtig ist außerdem, dass Kleinunternehmer keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) - geändert gegenüber Regierungsentwurf

Der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 2024 auf 8,4 % abgesenkt werden. Die Änderung war bereits durch das Wachstumschancengesetz vorgesehen, wurde dort aber aufgrund des Kompromissvorschlags des Vermittlungsausschusses nicht weiterverfolgt.

Für das Jahr 2025 kommt eine weitere Absenkung auf 7,8 %. Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Formel für die Ermittlung der Pauschalsätze ab 2026 (Anlage 5), die im Regierungsentwurf gestrichen worden war, wurde im Finanzausschuss "reaktiviert". In diesem Zuge wird das BMF außerdem ermächtigt, künftige Änderungen des Pauschalsatzes, die aus der Berechnung nach Anlage 5 resultieren, durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrats) umzusetzen.

Gilt ab 06.12.2024

Nichtanwendbarkeit der Differenzbesteuerung in bestimmten Fällen (§ 25a UStG)

Die angepasste Regelung sieht vor, dass die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat.

Die neue E-Rechnung ab 2025

Das bei Weitem wichtigste Thema bei den umsatzsteuerrechtlichen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz ist die verpflichtende Einführung der neuen E-Rechnung ab dem 01.01.2025.

Hinweis: Die neuen Regelungen zur E-Rechnung ab 2025 sind ein sehr umfassendes Thema, das die Möglichkeiten dieser Darstellung sprengen würde. Es werden an dieser Stelle deshalb nur die wichtigsten Punkte dargestellt. Zu den Details und den für die Praxis notwendigen Umsetzungsschritten siehe Wachstumschancengesetz: Verpflichtung zur elektronischen Rechnung. Die Finanzverwaltung (BMF, Schreiben v. 15.10.2024, BStBl 2024 I S. 1320) hat zu diesem wichtigen Thema auch schon vorab Stellung genommen (siehe Kommentierung).

Die neue E-Rechnung wird jeden Unternehmer ab dem 01.01.2025 betreffen – dabei geht es nicht nur um die Ausstellung und Übermittlung der Rechnung durch den Rechnungsaussteller, sondern auch um die Notwendigkeit, eine solche E-Rechnung empfangen zu können, lesbar zu machen und dann den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auch archivieren zu können. Die folgenden – wichtigsten – Punkte zur neuen E-Rechnung sollte jeder Unternehmer ab 2025 beachten:

Die Verpflichtung, mit einer E-Rechnung abzurechnen, besteht nur, wenn eine Leistung von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeführt wird ("B2B"). Dabei müssen beide Unternehmer im Inland ansässig sein. Die Leistung muss im Inland steuerbar und nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 8 - 29 UStG sein.

Praxis-Tipp: Für die Beurteilung, ob mit einer E-Rechnung abgerechnet werden muss, kommt es nicht auf die Art der Umsätze des Leistungsempfängers an. Auch Unternehmer, die z. B. steuerfreie Vermietungsleistungen ausführen oder steuerfreie heilkundliche Leistungen erbringen, sind Unternehmer, die E-Rechnungen empfangen können müssen. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, die ab 2025 ebenfalls steuerfreie Umsätze ausführen (§ 19 Abs. 1 UStG in der durch das JStG 2024 geänderten Fassung).

Eine E-Rechnung ist eine in einem maschinenlesbaren elektronischen Format erstellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die auch elektronisch verarbeitbar sein muss (sie muss aber nicht zwingend elektronisch verarbeitet werden, sie muss jedoch elektronisch archiviert werden). Die Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen (nach RL 2014/55/EU v. 16.4.2014 - EN 16931). Das Format kann aber auch zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden, wenn es die richtige und vollständige Extraktion der notwendigen Angaben in die EU-Norm ermöglicht oder mit dieser interoperabel ist.

Praxis-Tipp: Die E-Rechnung kann ausschließlich in einem maschinenlesbaren Format ausgestellt werden (als XML-Datei), sie kann aber auch als "hybride Rechnung" erstellt werden, die sowohl einen maschinenlesbaren Teil als auch eine normale PDF-Datei enthält. Eine einfache PDF-Rechnung, die ohne einen maschinenlesbaren Teil lediglich an eine E-Mail angehängt und übermittelt wird, erfüllt ab 2025 nicht die Voraussetzung als E-Rechnung.

Im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung sind Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 38 UStG) verabschiedet worden. Für Leistungen, die in den Jahren 2025 und 2026 erbracht werden und für die die Rechnungen dann auch bis zum 31.12.2026 ausgestellt werden, kann der leistende Unternehmer noch mit einer anderen Rechnung (sog. „sonstige Rechnung“) abrechnen. Eine Zustimmung des Leistungsempfängers ist in diesem Fall bei Abrechnung mit einer Papier-Rechnung nicht notwendig, allerdings dann, wenn mit einer "sonstigen elektronischen Rechnung" abgerechnet wird (z. B. einfache PDF-Rechnung). Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 800.000 EUR betragen hat, gilt die Übergangsregelung noch ein Jahr länger bis zum 31.12.2027.

Wichtig: Keine Zustimmung des Leistungsempfängers ist notwendig, wenn der leistende Unternehmer ab dem 01.01.2025 mit einer neuen E-Rechnung abrechnet. Ob die Übergangsregelung in Anspruch genommen wird oder nicht, ist allein die Entscheidung des leistenden Unternehmers.

Damit muss jeder Unternehmer in der Lage sein, ab 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen und visualisieren zu können. Zur Entgegennahme einer E-Rechnung reicht aber ein normales E-Mail-Postfach aus.

Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV – Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 EUR) sowie Fahrausweise (§ 34 UStDV) können auch weiterhin in jedem Fall als sonstige Rechnung (z. B. auf Papier oder als normale PDF-Datei) ausgestellt werden. Ebenfalls werden Kleinunternehmer von der Verpflichtung befreit, E-Rechnungen auszustellen (§ 34a UStDV, neu eingefügt durch Jahressteuergesetz 2024).

Praxis-Tipp: Kleinunternehmer müssen aber ab dem 01.01.2025 wie jeder andere Unternehmer auch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu lesen und digital zu archivieren.

Die Aufbewahrungspflicht für Rechnungen (§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG) ist auf 8 Jahre abgesenkt worden (bisher mussten Rechnungen 10 Jahre aufbewahrt werden)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Absenkung der Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege nach § 147 AO. Die Regelung gilt für alle Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 01.01.2025 der Änderungen noch nicht abgelaufen ist (§ 27 Abs. 40 UStG; Sonderregelungen gelten in bestimmten Fällen für Finanzdienstleister, § 27 Abs. 40 Satz 2 UStG). Korrespondierend dazu sind die Bußgeldvorschriften (§ 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG) bei einem Verstoß gegen die Aufbewahrungsfristen angepasst worden.

Zum 01.01.2025 ist auch die obere Grenze für die Verpflichtung, monatliche Voranmeldungen abzugeben, angepasst worden

Die Verpflichtung greift nun erst, wenn die Zahllast im vorigen Kalenderjahr mehr als 9.000 EUR (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG; bisher 7.500 EUR) betragen hat. Korrespondierend dazu ist auch die Antragsgrenze bei Erstattungen im Vorjahr auf 9.000 EUR angepasst worden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG).

Praxis-Tipp: Damit ergeben sich ab 2025 die folgenden Verpflichtungen für die reguläre Abgabe von Voranmeldungen: Hat die Zahllast im Jahr 2024 nicht mehr als 2.000 EUR betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung befreien, Voranmeldungen abgeben zu müssen. Hat die Zahllast im Jahr 2024 mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 9.000 EUR betragen, sind vierteljährlich Voranmeldungen abzugeben. Wenn die Zahllast im Jahr 2024 mehr als 9.000 EUR betragen hat, sind monatliche Voranmeldungen abzugeben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Steuerdezernat des Landeskirchenamts.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Arne Kupke